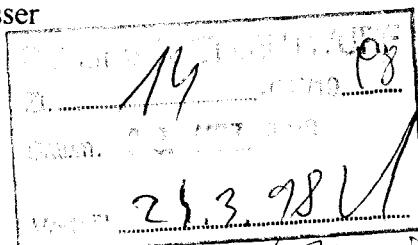


2 FISN-219/ME



An das Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
z. H. Dr. Margarethe Fürstl-Grasser

Stubenring 1
1010 Wien



Wien, 19. März 1998

Dr. Kapik

Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundespflegegesetz geändert wird
Zl. 40.101/2-9/98

Die Österreichischen Kinderfreunde begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf, da dieser Verbesserungen für die Situation von pflegebedürftigen Personen sowie die stärkere sozialrechtliche Absicherung der Pflegepersonen bringen wird.

Zu § 4 Abs. 2

Die Herabsetzung des durchschnittlichen Pflegebedarfs für die Stufe 4 wird für eine klarere Zuordnung sorgen und zusätzlich eine zielgerichtetere Förderung für einen erweiterten Personenkreis ermöglichen. Besonders für die Einstufungen der Stufe 5 aufwärts war es bisher für Pflegepersonen unverständlich, wie diese zustande kommen. Wir hoffen, daß durch die genauere Definition der einzelnen Pflegestufen in Zukunft die Einstufung für Betroffene leichter nachvollziehbar wird.

Zu § 12

Die Weiterversicherung für Personen, die einen nahen Angehörigen mit einem Pflegebedarf im Ausmaß der Stufe 5, 6 oder 7 betreuen, ermöglicht diesen eine entsprechende sozialrechtliche Absicherung. Dabei gehört der Terminus naher Angehöriger sehr weit definiert, um den Veränderungen der Familienstrukturen gerecht zu werden.

Besonders zu begrüßen ist die weitere Auszahlung des Pflegegeldes auch bei stationärem Aufenthalt von Kindern, wenn die Pflegeperson als Begleitperson mitaufgenommen wird, da dies im Interesse des Kindeswohles liegt.

Zu § 20 Abs. 1

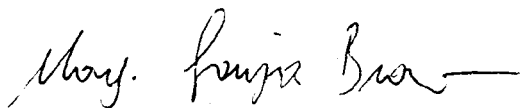
Bei dem Aufzwingen von Sachleistungen ist auf die individuelle Bedürftigkeit der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. So wünschenswert eine Ausweitung der Inanspruchnahme von Sachleistungen ist, so darf sie dennoch nicht in einer Zwangsbeglückung ausarten. Durch das Androhen des Aussetzens der Pflegegeldleistung kann man Pflegebedürftige leicht verunsichern, auch ältere Personen haben ein Anrecht auf Menschenwürde.

Zu § 2a

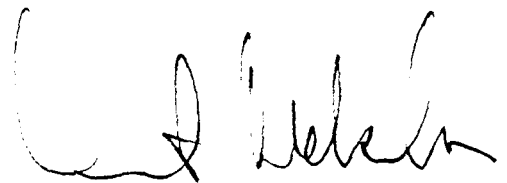
Das Hinzuziehen einer Vertrauensperson bei der ärztlichen Untersuchung verbessert die Chancen auf eine richtige Einstufung, da diese meistens auch die Pflegeperson ist oder sein wird und daher über das Pflegeausmaß genauestens Bescheid weiß.

Abschließend möchten wir feststellen, daß die Pflegegeldregelung für Österreichs Familien im allgemeinen eine sehr positive Maßnahme ist. Bei der Antragstellung wäre eine Erleichterung der zahlreichen Behördenwege noch wünschenswert, da diese für viele eine große Hürde darstellt.

Für die Österreichischen Kinderfreunde



Mag. Sonja Brauner
Familienpolitische Referentin



Kurt Nekula
Bundessekretär